

14. Kann die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft in Liquidation gegen den Widerspruch eines einzelnen Aktionärs die Entlastung der Liquidatoren ohne Legung einer Schlussrechnung beschließen?  
 H.G.B. Artt. 190 a. 245 Abs. 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1894 i. S. Aktiengesellschaft Vereinsbank in Liquidation (Bekl.) w. K. u. Gen. (Kl.) Rep. I 195/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus folgenden  
 Gründen:

„Die beklagte Aktiengesellschaft hat sich durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. September 1890 aufgelöst. Von den zu Liquidatoren ernannten Kaufleuten L. und W. ist am 6. November 1890 eine Liquidationsbilanz aufgestellt und am 29. November 1892 ein Vertrag mit der Weimariſchen Bank geschlossen worden, durch welchen sämtliche Aktiva und Passiva der Beklagten, mit Ausnahme von 800 000 *M* Vorzugsaktien der Staskaer Kohlenwerke und Britenfabriken, der Weimariſchen Bank übertragen wurden. Nachdem dieser Vertrag vom Aufsichtsrate der Beklagten genehmigt war, machten die Liquidatoren durch Ankündigung vom 10./11. Januar 1893 in öffentlichen Blättern bekannt, daß auf die Aktien der Vereinsbank 60 Prozent des Nominalbetrages in den erwähnten Vorzugsaktien verteilt werden, und daß die Stücke vom 11. Januar 1893 an bei der Effektenkasse der Weimariſchen Vereinsbank in Berlin in Empfang genommen werden könnten. Gleichzeitig wurde von ihnen eine Generalversammlung auf den 31. Januar 1893 nach Berlin berufen und als Tagesordnung derselben Erteilung der Decharge an die Liquidatoren angekündigt. In der Generalversammlung wurde von einem Aktionär E. der Antrag gestellt, die Decharge noch nicht zu erteilen, vielmehr

von den Liquidatoren zuvor eine ziffermäßige Rechenschaftslegung und Schlußrechnung zu erfordern. Die Generalversammlung beschloß indes mit 902 gegen 457 Stimmen, die Decharge zu erteilen. Die Kläger haben gegen diesen Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt und im gegenwärtigen Prozesse in Gemäßheit von Art. 190a H.G.B. die Anfechtungsklage erhoben, weil der Beschluß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Handelsgesetzbuches verstoße. Die Klage ist von den Vorinstanzen mit Recht für begründet erachtet worden. Im § 34 des Gesellschaftsstatuts der Beklagten vom 27. September 1888 ist bestimmt, daß nach beendeter Liquidation eine Generalversammlung zur Vorlegung der Schlußrechnung und Erteilung der Decharge zu berufen ist. Diese Bestimmung steht im Einklange mit Art. 245 Abs. 4 H.G.B., der ebenfalls die Legung einer Schlußrechnung bei Beendigung der Liquidation vorschreibt, und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsätze, daß jeder Verwalter über das Ergebnis seiner Verwaltung Rechnung zu legen hat. Im vorliegenden Falle mußte die Rechnungslegung das Ergebnis der länger als zwei Jahre andauernden Liquidation darthun, d. h. es war der Stand des Vermögens der liquidierenden Gesellschaft für den Zeitpunkt des Vertragschlusses mit der Weimariſchen Bank durch eine ordnungsmäßige Bilanz zu erweisen. Von dieser Verpflichtung konnten die Liquidatoren durch den Beschluß der Generalversammlung gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Aktionärs nicht befreit werden. Denn wenn es im allgemeinen auch dem Geschäftsherrn zusteht, dem Rechnungspflichtigen die Rechnungslegung zu erlassen, so hat doch jeder Aktionär ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Recht darauf, daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, sich ein selbständiges Urteil über die Verwaltung der Liquidatoren zu bilden, um sich hiernach bei der Abstimmung in betreff der Entlastung derselben zu richten. Dieses Recht wird beeinträchtigt, wenn den Aktionären die Grundlagen für ihre Beschlußfassung vorenthalten werden, auf deren Mitteilung sie nach dem Gesetze und dem Gesellschaftsvertrage Anspruch haben.“ . . .